

# Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)

Änderung vom 31. Mai 2018

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 834.1 (Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

### § 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Der Arbeitgebende und die Arbeitnehmenden leisten:

- a. **(neu)** 60% bzw. 40% der Sparbeiträge;
- b. **(neu)** je 50% der Risikobeiträge;
- c. **(neu)** je 50% der Verwaltungskostenbeiträge.

<sup>3</sup> Der Arbeitgebende leistet den notwendigen Beitrag (Umlagebeitrag) zur Finanzierung des gegenüber dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz von der BLPK angebotenen erhöhten Umwandlungssatzes.

### § 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Sparbeitrag beträgt:

*Tabelle geändert:*

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25-29	10,8%
30-34	13,8%
35-39	16,8%
40-44	19,8%
45-49	22,8%
50-54	25,8%
55-65	28,8%

---

1) GS 29.276, SGS 100

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
65-70	10,8%

## § 16 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht («Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz») begründen.

## § 16a (neu)

### **BLPK-versicherte Gemeindelehrpersonen**

<sup>1</sup> Die vom Kanton der BLPK für die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz entrichteten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung werden wie folgt weiterbelastet:

- a. diejenigen Beiträge für die Kindergarten- und Primarschullehrpersonen den Einwohnergemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl;
- b. diejenigen Beiträge für die Musikschullehrpersonen den Trägern der Musikschulen nach Massgabe der Einwohnerzahl der an der Musikschule beteiligten Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Die Einwohnerzahl richtet sich nach der aktuellen, mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

<sup>3</sup> Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz in eine solche ohne Verwendungsverzicht umgewandelt, wenn ohne ihre Zurechnung der Deckungsgrad 100% erreicht.

<sup>4</sup> Die von den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen gemäss Absatz 1 an die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz geleistete Zahlungen werden vom Kanton zurückerstattet, sofern und in demjenigen Umfang der Kanton die an die Pensionskasse zu überweisenden Arbeitgeberbeiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Absatz 3 leistet.

## § 16b (neu)

### **Übrige Gemeindelehrpersonen**

<sup>1</sup> Die Regelung gemäss § 16a gilt nicht für:

- a. Einwohnergemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine Schule besuchen, deren Lehrkräfte nicht im Vorsorgewerk des Kantons versichert sind;
- b. Träger von Musikschulen, die nicht dem Vorsorgewerk des Kantons angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Allfällige Kosten einer Unterdeckung ehemaliger, bei der BLPK versicherter Lehrpersonen werden den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen separat und effektiv belastet.

**Titel nach § 18 (geändert)**

*3 Übergangsbestimmungen für den Beschluss vom 16. Mai 2013*

**§ 19**

*Aufgehoben.*

**Titel nach § 25 (neu)**

*3a Übergangsbestimmungen für die Änderung vom 31. Mai 2018*

**§ 25a (neu)****Aufteilung der Beiträge während der Abzahlung der Forderung der BLPK**

<sup>1</sup> In Abweichung von § 12 Absatz 2 Buchstabe a leisten während 16 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom 31. Mai 2018<sup>1)</sup> der Arbeitgebende 55% und die Arbeitnehmenden 45% der Sparbeiträge.

**§ 25b (neu)****Verwendung der aufgelösten Rückstellung für die Teuerungsanpassung**

<sup>1</sup> Die am 31. Dezember 2018 bestehende Rückstellung für die Teuerungsanpassung wird zur Stärkung des Deckungsgrades eingesetzt.

**Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

1) 1. Januar 2019

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal, 31. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann